



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 9/13

7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 14

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Küblis** beschloss anlässlich seiner Sitzung vom 25. Februar 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Ergiggin umfasst.

Ein auf den März 2013 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 18. Oktober 2012 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 25. Februar 2013 (Beschwerdeauflage gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden; KRG) erfolgte am 7. März 2013. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 5. April 2013 ersuchte der Gemeindevorstand Küblis das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Ergiggin

Inhalt des zur Genehmigung eingereichten Generellen Erschliessungsplanes 1:1000 Ergiggin bildet eine Verlängerung einer projektierten privaten Erschliessungsstrasse im Gebiet „Ergiggin“ um knapp 25 m in westliche Richtung über die Parzelle Nr. 465. Dabei betrifft die vorgesehene Strassenverlängerung den südlichen Rand der auf der besagten Parzelle ausgeschiedenen Wohnzone 2 zweiter Nutzungsetappe. Mit dieser Planungsmassnahme können die nutzungsplanerischen Voraussetzungen ge-

schaffen werden, damit im Rahmen des Quartierplanes „Ergiggin“ eine strassenmässige Erschliessung der in der Wohnzone 2 gelegenen Teilflächen der Parzelle Nr. 801, soweit diese unmittelbar westlich an die Parzelle Nr. 465 angrenzen, projiziert werden kann.

Der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Ergiggin vom 25. Februar 2013 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Ergiggin** vom 25. Februar 2013 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Küblis wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Der Gemeindevorstand Küblis sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Chur, 17. April 2013

mitgeteilt: **18. April 2013**

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Hansjörg Trachsel, Regierungspräsident